

**Amtliche Mitteilungen der**

Philipps



Universität  
Marburg

**Veröffentlichungsnummer: 10/2024**

**Veröffentlicht am: 05.03.2024**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Fremdsprachliche Philologien“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), am 6. Dezember 2023 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den  
Masterstudiengang**

**„Nah- und Mitteloststudien“**

**mit dem Abschluss  
„Master of Arts (M.A.)“**

**der Philipps-Universität Marburg  
vom 6. Dezember 2023**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Ziele des Studiums.....	3
§ 3 Mastergrad .....	3
<b>II. Studienbezogene Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
§ 4 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 5 Studienberatung.....	4
§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen.....	4
§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn .....	6
§ 8 Studienaufenthalte im Ausland .....	6
§ 9 Strukturvariante des Studiengangs.....	6
§ 10 Module und Leistungspunkte .....	6
§ 11 Praxismodule und Profilmodule .....	6
§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung.....	6
§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten .....	7
§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung .....	7
§ 15 Studienleistungen.....	7
<b>III. Prüfungsbezogene Bestimmungen</b> .....	<b>7</b>
§ 16 Prüfungsausschuss.....	7
§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung .....	8
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....	8
§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen .....	8
§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch.....	8
§ 21 Prüfungen.....	8
§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge .....	8
§ 23 Masterarbeit .....	9
§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung .....	10
§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen .....	10
§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium .....	10
§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	11
§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung.....	11
§ 29 Freiversuch.....	12
§ 30 Wiederholung von Prüfungen .....	12
§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen .....	12
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen.....	12
§ 33 Zeugnis.....	12
§ 34 Urkunde.....	12
§ 35 Diploma Supplement.....	12
§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis .....	12
<b>IV. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>12</b>
§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen .....	12
§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen .....	12
<b>Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan</b> .....	<b>14</b>
<b>Anlage 2: Modulliste</b> .....	<b>15</b>
<b>Anlage 3: Importmodulliste</b> .....	<b>16</b>
<b>Anlage 4: Exportmodulliste</b> .....	<b>18</b>

# **I. Allgemeines**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Nah- und Mitteloststudien“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten Abschluss zu erwerben, der die Studierenden in die Lage versetzt, auf dem Arbeitsmarkt als auch in der Wissenschaft (weiter) zu arbeiten. Das Alleinstellungsmerkmal dieses Studiengangs ist neben seiner Kürze vor allem die interdisziplinäre Vielfalt durch die daran beteiligten Fachgebiete, die ihr Lehrangebot aus dem Masterbereich in diesen Studiengang einspeisen und so den Studierenden die Möglichkeit zum Erwerb individueller, fachspezifischer Kompetenzen geben. Ergänzt wird dies durch eine fachspezifische Sprachausbildung und unterlegt durch ein einleitendes Modul zu Theorien und Methodik in den Nah- und Mittelostwissenschaften. So erhalten die Studierenden die Fähigkeit, sich auf wissenschaftlicher Grundlage mit unterschiedlichen Positionen auseinanderzusetzen, eigene Einstellungen dazu zu entwickeln und kritisch zu diskutieren und reflektieren. Darüber hinaus wird die Fähigkeit zu Teamarbeit und Kommunikationskompetenz und zu wissenschaftlichem Arbeiten trainiert. Die Studierenden erwerben Medien- und Präsentationskompetenzen sowie interkulturelle Soft Skills.

Nach Abschluss des Studiums sind die Studierenden in der Lage, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und (weiter) zu entwickeln sowie auf Problemstellungen anderer Bereiche zu transferieren. Sie können den Zusammenhang von historischen Hintergründen und aktuellen Ereignissen in den Ländern des Nahen und Mittleren Ostens verstehen, analysieren und in fachwissenschaftliche Zusammenhänge einordnen. Des Weiteren sind sie in der Lage, ihre Forschungsergebnisse in öffentlicher Kommunikation darzustellen und zu reflektieren.

Denkbare Berufsfelder sind:

- Wissenschaft (Universität, Forschungseinrichtungen)
- Internationale Institutionen und Organisationen
- NGOs, politische und humanitäre Stiftungen
- Museen, Medien, Verlage, Kulturcoaching
- Politikberatung
- Integrationsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit

## **§ 3 Mastergrad**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Fremdsprachliche Philologien den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

# **II. Studienbezogene Bestimmungen**

## **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich der Nah- und Mittelostwissenschaften oder verwandter Fächer sowie der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Ein fachlich einschlägiger

Studiengang liegt bereits bei einem einschlägigen Nebenfachteilstudiengang mit mindestens 48 LP vor. Der berufsqualifizierende Bachelorabschluss bzw. vergleichbare Hochschulabschluss muss insgesamt mindestens 240 Leistungspunkte (ECTS) umfassen bzw. einem Studium mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern bzw. 4 Jahren entsprechen.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 240 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den betreffenden Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen sind: Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ des Europarates, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen.

(5) Weitere besondere Zugangsvoraussetzungen sind: Der Nachweis über Sprachkenntnisse des Arabischen, Persischen oder Türkischen im Umfang von 30 LP oder vergleichbare Kenntnisse. Der Prüfungsausschuss (§ 16) entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen.

(6) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

## § 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

## § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Nah- und Mitteloststudien“ gliedert sich in die Studienbereiche: *Basiskompetenzen, Fachkompetenzen vergleichend, Fachkompetenz historisch* sowie *Abschlussbereich*.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	PF / WP	LP	Erläuterungen
<b>Basiskompetenzen</b>		<b>12</b>	
Theorien und Methoden in den Nah- und Mitteloststudien	PF	6	

Wissenschaftsarabisch*	WP	6	Arabisch
Übersetzung Arabisch-Deutsch*	WP	6	
Übersetzung Deutsch-Arabisch*	WP	6	
Kommunikation und Präsentation *	WP	6	Persisch
Türkische Sprachkompetenz 3*	WP	6	Türkisch
<b>Fachkompetenzen vergleichend</b>		<b>12</b>	
Kultur, Macht und Konflikt*	WP	12	
Ideengeschichte und Diskurse*	WP	6	
Persische Literatur und Kultur*	WP	12	
Translation, Quellenkunde, Kodikologie*	WP	6	
Islam in der Gegenwart*	WP	12	
Der Nahe und Mittlere Osten im regionalen und internationalen System*	WP	12	
Sprachen und Sprachwissenschaft*	WP	12	
Kulturpolitik*	WP	12	
<b>Fachkompetenzen historisch</b>		<b>12</b>	
Literatur und Gesellschaft*	WP	6	
Geschichte und Gesellschaft der iranischen Welt*	WP	12	
Gesellschaft und Kultur der persophonen Welt*	WP	6	
Islamische Geistesgeschichte: Theologie, Recht und Philosophie*	WP	12	
Geschichte und Kultur islamischer Gesellschaften*	WP	12	
Polit-ökonomische Strukturen und Transformationen im Nahen und Mittleren Osten*	WP	12	
Texte: Typologie, Entstehung und Tradierung*	WP	12	
Kulturgeschichte*	WP	12	
<b>Abschlussbereich</b>		<b>24</b>	
Interdisziplinäres Kolloquium	PF	6	
Masterarbeit	PF	18	
<b>Summe</b>		<b>60</b>	

\* Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste

(3) Im Studienbereich Basiskompetenzen führen die Studierende durch die Wahl einer der drei Sprachen ihre Sprachkenntnisse fort und vertiefen ihre methodischen und theoretischen Kompetenzen, die für die Durchführung des Studiengangs unerlässlich sind.

(4) Der zweite und dritte Studienbereich vermitteln vergleichende und historische Fachkompetenzen, aus denen die Studierenden nach eigener Interessenslage aus dem bestehenden Angebot der nahostwissenschaftlichen Masterstudiengänge auswählen. So kann eine individuelle Schwerpunktbildung erreicht werden bei größtmöglicher Flexibilität.

Im Studienbereich Fachkompetenz vergleichend erwerben die Studierenden die Fähigkeit, komplexe Zusammenhänge der Nah- und Mittelostwissenschaften aus den Themenbereichen der verschiedenen Fachgebiete vergleichend zu analysieren.

(5) Im Studienbereich Fachkompetenz historisch beschäftigen sich die Studierenden mit historischen Entwicklungen und Strukturen im Nahen und Mittleren Osten aus verschiedenen fachlichen Perspektiven. Die Studierenden erwerben dabei die Kompetenz, diese Entwicklungen (kultur-)historisch zu betrachten und zu analysieren.

(6) Im Abschlussbereich werden die im Studium erworbenen Kenntnisse durch die Anfertigung einer Abschlussarbeit und deren Präsentation überprüft und die Fähigkeiten zur selbstständigen Projektorganisation, der Erarbeitung neuer Wissensgebiete sowie analytische und argumentative Fertigkeiten weiter vertieft.

(7) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter <https://www.uni-marburg.de/de/cnms/studium/ma> hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## **§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn**

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Nah- und Mitteloststudien“ beträgt 2 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 8 Studienaufenthalte im Ausland**

Ein Studienaufenthalt im Ausland ist nicht vorgesehen.

## **§ 9 Strukturvariante des Studiengangs**

Der Masterstudiengang „Nah- und Mitteloststudien“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

## **§ 10 Module und Leistungspunkte**

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Nah- und Mitteloststudien“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung**

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

### **§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

### **§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Nah- und Mitteloststudien“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 15 Studienleistungen**

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

## **III. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

### **§ 16 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,

- 2 ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- 3 ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung**

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

### **§ 21 Prüfungen**

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Essays
- der Masterarbeit

(2) Weitere Prüfungsform ist eine

- Präsentation

(3) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Die Bearbeitungszeit für ein Essay beträgt 4-8 Wochen. Der Umfang

beträgt bei Essays 8-15 Seiten und die Dauer von Präsentationen beträgt 15-25 Minuten. Die Masterarbeit umfasst zwischen 50-70 Seiten.

(4) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 23 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Nah- und Mittelostwissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein nahostwissenschaftliches Thema entsprechenden Umfangs in einer vorgegebenen Zeit wissenschaftlich bearbeiten kann und somit nachweist, dass sie/er in der Lage ist, nah- und mittelostwissenschaftliche Themen angemessen zu erfassen, zu erklären und zu präsentieren. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 18 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass der Kandidat bereits mindestens 18 LP erfolgreich erworben hat.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von fünf Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z.B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

## **§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des

Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer sowie der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

### **§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Das Modul Theorien und Methoden in den Nah- und Mitteloststudien wird abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten

Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 29 Freiversuch**

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

### **§ 30 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

### **§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist,
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 33 Zeugnis**

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 34 Urkunde**

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 35 Diploma Supplement**

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Nah- und Mitteloststudien“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ vom 25. Januar 2017 außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 25. Januar 2017 bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2026 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 05.03.2024

gez.

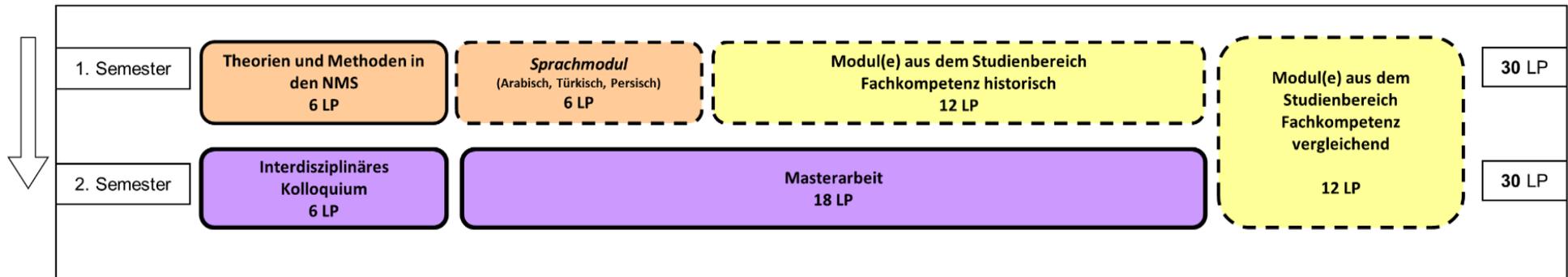
Prof. Dr. Elisabeth Rieken  
Dekanin des Fachbereichs  
Fremdsprachliche Philologien  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am 06.03.2024**

# Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

## Nah- und Mitteloststudien

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den **Master-Studiengang**  
mit Beginn zum *Wintersemester*



## Anlage 2: Modulliste

<b>Modulbezeichnung*</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
<b>Theorien und Methoden in den Nah- und Mittelost- studien</b>  <i>Theories and Methods in Middle Eastern Studies</i>	6 LP	PF	Basis	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, theoretische und methodische Grundlagen geisteswissenschaftlicher Forschung darzustellen und zu diskutieren und anhand konkreter nah- und mittelostwissenschaftlicher Themenbeispiele anzuwenden. Darüber hinaus haben sie die Fähigkeit zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion erworben.	Keine	Modulprüfung: Essay  Unbenotetes Modul
<b>Interdisziplinäres Kolloquium</b>  <i>Interdisciplinary colloquium</i>	6 LP	PF	Ab- schluss	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, das Thema ihrer Masterarbeit weiter zu entwickeln und Probleme in einer Werkstattatmosphäre zu diskutieren. Sie haben die Fähigkeit zur selbstständigen Projektorganisation erworben und sich neue Wissensgebiete, analytische und argumentative Skills und Präsentationskompetenz angeeignet.	Keine	Modulprüfung: Präsentation
<b>Masterarbeit</b>  <i>Master-Thesis</i>	18 LP	PF	Ab- schluss	Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden mit einer wissenschaftlichen Arbeit ihre Befähigung nachgewiesen sich ein Thema wissenschaftlich selbstständig zu erarbeiten und auf aktuellem Forschungsstand zu bearbeiten und darzustellen.	18 LP erfolgreich erworben	Modulprüfung: Masterarbeit

### Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

**Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.**

**Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

#### Folgende Module sind verwendbar für den Bereich Basiskompetenzen:

Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Moderne arabische Politik, Gesellschaft und Kultur	Wissenschaftsarabisch	6
	Übersetzung Arabisch-Deutsch	6
	Übersetzung Deutsch-Arabisch	6
M.A. Iranistik	Kommunikation und Präsentation	6
M.A. Islamwissenschaft	Türkische Sprachkompetenz 3	6

**Folgende Module sind verwendbar für den Bereich Fachkompetenzen vergleichend:**

<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
M.A. Moderne arabische Politik, Gesellschaft und Kultur	Kultur, Macht und Konflikt	12
	Ideengeschichte und Diskurse	6
M.A. Iranistik	Persische Literatur und Kultur	12
	Translation, Quellenkunde, Kodikologie	6
M.A. Islamwissenschaft	Islam in der Gegenwart	12
M.A. Politik und Wirtschaft des NMO	Der Nahe und Mittlere Osten im regionalen und internationalen System	12
M.A. Semitistik und altorientalische Philologie	Sprachen und Sprachwissenschaft	12
	Kulturpolitik	12

**Folgende Module sind verwendbar für den Bereich Fachkompetenzen historisch:**

<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
M.A. Moderne arabische Politik, Gesellschaft und Kultur	Literatur und Gesellschaft	6
M.A. Iranistik	Geschichte und Gesellschaft der iranischen Welt	12
	Gesellschaft und Kultur der persophonen Welt	6
M.A. Islamwissenschaft	Islamische Geistesgeschichte: Theologie, Recht und Philosophie	12
	Geschichte und Kultur islamischer Gesellschaften	12
M.A. Politik und Wirtschaft des NMO	Polit-ökonomische Strukturen und Transformationen im Nahen und Mittleren Osten	12
M.A. Semitistik und altorientalische Philologie	Texte: Typologie, Entstehung und Tradierung	12
	Kulturgeschichte	12

## Anlage 4: Exportmodulliste

**Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 6 veröffentlicht.

### § 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgendes Modul gemäß Anlage 2 kann auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

**Modulbezeichnung / Englische Übersetzung**

Theorien und Methoden in den Nah- und Mitteloststudien / *Theories and Methods in Middle Eastern Studies*